



Konsequenzen des Umweltschadensgesetzes für den Naturschutz

Das Umweltschadensgesetz (als Vorlage Drucksache 16 /3806) ist am 9. März vom Bundestag mit einigen wichtigen Änderungen des Umweltausschusses (Drucksache 16 /4587) verabschiedet worden.

Das Gesetz setzt weitgehend die Umwelthaftungsrichtlinie der EU um, die ab 1. Mai direkt gilt. Unter „Umweltschaden“ wird eine Schädigung von geschützten Arten und Lebensräumen, von Gewässern oder von Boden verstanden. Da eine Schädigung von Arten und Lebensräumen in Anlehnung an die FFH-Richtlinie recht genau definiert ist, hat dies sehr weitreichende Konsequenzen.

- 1. Gültigkeit:** Alle Umweltschäden, die ab dem 30. April verursacht werden, sind erfasst
- 2. Was passiert bei Umweltschäden?:** Der Verursacher wird verpflichtet, den entstandenen Schaden bzw. den drohenden Schaden auf seine Kosten zu sanieren.
Konsequenz: Bei solchen Umweltschäden sind keine Ersatzmaßnahmen im Sinne des Naturschutzgesetzes mehr zulässig, sondern nur noch „echte“ gleichartige Ausgleichsmaßnahmen; damit sind Ersatzmaßnahmen oder Ausgleichszahlungen gemäß NatSchG nur noch für Biotopflächen zulässig, die keine geschützten Lebensräume bzw. Lebensräume von geschützten Arten sind (siehe unten).
- 3. Wer wird tätig?:** Die Naturschutzbehörden sind von Amts wegen verpflichtet, solche Umweltschäden zu erfassen und die Vermeidung bzw. Sanierung anzuordnen. Wenn sie dies nicht tun, kann ein anerkannter Naturschutzverband beantragen, dass die Behörde tätig wird und gegebenenfalls bei Untätigkeit Klage einreichen.
Konsequenz: Das Personal der Unteren Naturschutzbehörden muss aufgestockt werden
- 4. Was sind geschützte Arten und Lebensräume?:** Zu den geschützten Arten und Lebensräumen zählen alle Arten und Lebensräume der Anhänge II, IV und I der FFH-Richtlinie sowie alle Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und alle Zugvogelarten. Zu den Lebensräumen zählen ferner alle Lebensräume der oben genannten Arten mit Ausnahme der Anhang IV-Arten.
- 5. Wann werden geschützte Arten und Lebensräume gefährdet oder geschädigt ?**
Der Maßstab ist hier der Erhaltungszustand, wie er in der FFH-Richtlinie bzw. der Umwelthaftungs-Richtlinie definiert ist.
Das heißt, dass jede (erhebliche) Verkleinerung der Fläche oder der Populationsgröße oder auch eine Verschlechterung der Zukunftsaussichten einen Umweltschaden darstellt !

6. Räumlicher Geltungsbereich: Das Umweltschadengesetz gilt flächendeckend. Das heißt, dass de facto die Lebensräume und Arten auch außerhalb der Natura2000-Gebiete einen hohen Schutz genießen, denn auch hier müssen FFH- Lebensraumtypen saniert werden.

7. Konkrete Konsequenzen: zahlreiche Bestimmungen von Bundes- und Landesgesetzen müssen neu interpretiert werden.

- so muss im bebauten Innenstadtbereich eine mögliche Gefährdung von z.B. Mauerseglern oder Schwalben erfasst und saniert werden, wenn die Bereiche Lebensraum solcher Zugvogelarten sind

- wie oben schon angesprochen sind für die geschützten Arten und Lebensräume bei Bauleitplanungs- und Planfeststellungsverfahren keine Ersatzmaßnahmen oder Ausgleichszahlungen mehr zulässig, sondern nur ein Ausgleich anhand der Sanierungsbestimmungen der EG-Umwelthaftungsrichtlinie.

- so ist ein Kahlschlag, Großschirmschlag bzw. großflächige Endnutzung von alten Wäldern sanierungspflichtig, wenn diese Lebensraum von geschützten Spechtarten oder Fledermäusen sind; dies ist bei praktisch allen Laubwäldern der Fall, so dass für diese Wälder praktisch ein Nutzungsverbot für starken Holzeinschlag gegeben ist, da die zur Sanierung erforderlichen alten Bäume nicht wiederhergestellt werden können; lediglich die Entnahme einzelner Bäume dürfte nicht als Schaden zu werten sein.

- so ist eine Bewirtschaftung von Wiesen, die Lebensraum von Arten des Anhanges II (z.B. Großer Feuerfalter oder Wiesenknopf-Ameisenbläulinge) oder von Zugvögeln (z.B. Kiebitz) sind, sanierungspflichtig, wenn diese zum dauerhaften Verschwinden der Falter oder der Vögel führt bzw. eine erfolgreiche Vermehrung in den Wiesen verhindert. Eine solche Sanierung (populationsstützende Maßnahmen) muss vom Verursacher, in der Regel dem Landwirt, bezahlt werden.

Allerdings ist hier Vorsicht geboten: Es bestehen noch ziemliche Spielräume, die in § 21a Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind. Wenn der Populationsrückgang nicht den der im Rahmen der natürlichen Fluktuation oder der normale Abweichung deutlich übersteigt und/oder die Art/ der Lebensraum sich schnell wieder aus eigener Kraft regenerieren kann, dann liegt keine erhebliche Schädigung vor und der Schaden ist nicht sanierungspflichtig.